

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zug aus dem vorliegenden Bande dürfte einen genügenden Beweis geliefert haben, dass in demselben viel Material zu ernsten kriegswissenschaftlichen Studien geboten wird.

Ein schwer empfindlicher Mangel ist das Fehlen von Karten. Diese sollen am Schlusse mit dem Erscheinen des VI. Bandes (ohne besondere Berechnung) nachgeliefert werden. Erst dann wird das Werk seinen ganzen Wert für das Studium erhalten.

Eidgenossenschaft.

— (Mission nach dem Kriegsschauplatz.) Der Bundesrat hat Freitags den 23. April beschlossen, bei den kriegsführenden Staaten, Griechenland und der Türkei, anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen schweizerische Offiziere dem Kriege folgen könnten. Je nachdem die Antwort lautet, werden mehrere Offiziere nach dem Kriegsschauplatz abgesessen. Es haben sich einzelne schon für diese Mission angemeldet und auch das Militärdepartement wird seine Vorschläge machen.

— (Der neue Chef des eidg. Militärdepartements) Hr. Bundesrat Oberst Müller hat am 1. d. bei seinem Amtsantritte wie üblich sich sämtliche Waffen- und Abteilungschefs vorstellen lassen und bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass in den Gang der Verwaltung etwas mehr Ruhe kommen und etwas weniger Hast nach Neuerungen aller Art zu Tage treten möchte. Diese Äusserung hat in weiteren militärischen Kreisen einen guten Eindruck gemacht und ist mit viel Befriedigung aufgenommen worden.

— (Verordnung über Tenue der Offizierbildungsschüler.) (An die Waffen- und Abteilungschefs vom 20. Februar 1897.) Das Militärdepartement hat unter dem 20. Februar 1897 betreffend die Tenue der Offizierbildungsschüler verfügt:

1) Die Offizierbildungsschüler tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere beziehungsweise Soldaten derjenigen Waffe, welcher sie angehören, mit der einzigen Modifikation, dass Offiziersmützen ohne Gradabzeichen und Ordonnanzhandschuhe gestattet sind.

2) In den Offizierbildungsschulen der berittenen Waffen können Reitstiefel und Reithosen auch ausser Dienst getragen werden, in denjenigen der unberittenen Waffen dagegen nur während der Reitstunden.

Diese Verfügung findet keine Anwendung auf die Offizierbildungsschüler der Sanität, welche die Soldatenausstattung abgegeben haben; für diese bleibt die bisherige Tenue unverändert.

— (Kontrolle der Lieferungsverträge und Käufe.) (An die Waffen- und Abteilungschefs vom 9. März 1897.) § 26 der Verordnung über die Aufstellung des Budgets des schweiz. Militärdepartements und über die Zuteilung und Verwendung der betreffenden Kredite vom 17. Dezember 1877 bestimmt:

„Über alle abgeschlossenen und vom Militärdepartement genehmigten Lieferungsverträge und Käufe wird auf dem Departement eine besondere Kontrolle geführt, welche an Stelle des Visum für die einzelnen Rechnungen monatlich dem Finanzdepartement vorzulegen ist.“

Wir teilen Ihnen mit, dass der Bundesrat mittelst Schlussannahme vom 5. dies obige Bestimmung aufgehoben hat.

— (Unterstellung der Abteilung Bekleidungswesen unter die technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.) (An die Militärbehörden der Kantone, an die Waffen-

und Abteilungschefs, an die Armeekorps- und Divisionskommandanten und an die Landsturmkommandanten, vom 12. März 1897.) Am 9. Februar dieses Jahres haben wir den Militärbehörden der Kantone, den Waffen- und Abteilungschefs und unterm 10. dies auch den Armeekorps-, Divisions- und Landsturmkommandanten mitgeteilt, dass wir uns veranlasst gesehen haben, die Abteilung Bekleidungswesen des eidg. Oberkriegskommissariates, welche im Jahre 1888 von der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung abgetrennt wurde, von nun an wieder der letztern zu unterstellen.

Wir haben im weitern verfügt:

A. Es sind die gemäss § 13 der Budgetverordnung vom 17. Dezember 1877 dem Oberkriegskommissariat zugeteilten Kredite „D. Bekleidung“ und „F. Equipementsbeitrag“ zur Disposition der technischen Abteilung zu stellen.

B. Es sei die Abteilung „Bekleidungswesen“ als Rechnungsstelle beziehungsweise als Betriebsstelle zu verwenden für folgende Kredite:

- D. I. Entschädigung für Rekruten.
- D. II. Entschädigung an Kantone.
- D. III. Geldzinsvergütung an Kantone.
- D. IV. Ersatzausrustung.
- F. Equipementsbeiträge an Offiziere.
- D. V. Gradabzeichen und Auszeichnungen.
- D. VI. Exerzierwesten.
- D. VII. Bekleidung für Spezialwaffen, Signalpfeifen.
- D. VIII. Bekleidung für Festungstruppen.
- D. IX. Militärbeschuhung.
- D. X. Inventar, Modelle, Verschiedenes.
- D. XI. Unterhalt und Dislokationen, Fettmittel.

In den Geschäftskreis der die Benennung „Kriegsmaterialverwaltung technische Abteilung Bekleidungswesen“ tragenden Unterabteilung der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung fallen alle die Ausrüstung der Offiziere und Mannschaft betreffenden Geschäfte, während die Hauptabteilung wie bisher alle Geschäfte, die Korpsausrüstung betreffend, besorgt. Der Verkauf der Reitzeuge, Feldstecher, Revolver, Säbel und Koffer ist Sache der administrativen Abteilung und deren Depots.

Es sind daher auch alle Eingaben bezüglich Equipementsentschädigung und Rückforderungen, wie es die Verordnung vom 16. Mai 1893 vorsieht, von nun an an die technische Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, statt an das Oberkriegskommissariat zu richten.

Bezüglich des Verkehrs nach aussen haben wir angeordnet, dass der Chef der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung oder dessen Stellvertreter die Unterschrift in Korrespondenzen mit folgenden Behörden führt:

- 1) Dem schweizerischen Militärdepartement.
- 2) Den Waffen- und Abteilungschefs.
- 3) Den Armeekorps- und Divisionskommandanten, Landsturmkommandanten, Oberinstruktoren, Kreisinstruktoren, Schul- und Kurskommandanten.
- 4) Den kantonalen Militärdepartementen und -Direktionen.
- 5) Den Kantonskriegskommissariaten und Zeughäusern in prinzipiellen Fragen.
- 6) Für alle Verträge, welche den Betrag von Fr. 100 überschreiten.

In allen übrigen Korrespondenzen, soweit solche nicht von weittragender Bedeutung sind, führt der Chef der Abteilung Bekleidungswesen die Unterschrift.

Wir ersuchen Sie, von diesen Verfügungen gefälligst Vormerkung nehmen zu wollen und auch Ihre Organe entsprechend zu verständigen.

— (Das schweizerische Rote Kreuz) wird eine Ambulance auf seine Kosten auf den griechisch-türkischen Kriegsschauplatz schicken und hat dem schweizerischen Korpsarzt Oberst Bircher in Aarau die Leitung übertragen. Der schweizerische Bundesrat giebt dem Roten Kreuz das vorhandene und von der Mission gewünschte Reserve-material leihweise ab und stellt der Mission 8 schweizerische Sanitätsoffiziere, 1 Apotheker- und 1 Verwaltungsoffizier zur Verfügung. Diese Offiziere erhalten vom Bunde während der Dauer der Mission den Feldsold. Der griechischen und der türkischen Regierung wird von der Ankunft der Mission Mitteilung gemacht.

— (Beim Komite des Roten Kreuzes in Aarau) laufen nach dem „Bund“ fortwährend Anmeldungen ein zur Teilnahme an der Expedition auf den Kriegsschauplatz. Es gehen auch einige Damen mit, die nicht Krankenwärterinnen sind, so Frau Dr. Bircher in Aarau und die Frau eines Berner Regierungsrates. Die Geldgaben fangen an zu fliessen. Guyer-Zeller, griechischer Generalkonsul für die Schweiz, bekundete telegraphisch seine Sympathie und sandte selbst Fr. 5000.

Die „N. Z. Z.“ meldet: Beim Oberfeldarzt ist eine sehr grosse Anzahl Anmeldungen seitens Militär- und Civilärzten zur Teilnahme an der Ambulancen-Expedition eingelangt. Letztere können nicht berücksichtigt werden, weil die Organisation militärisch ist und nur diensttaugliches Sanitätspersonal mitgenommen werden soll. Die Liste ist heute abgeschlossen worden. Sie wird nun dem Obersten Bircher zugestellt, der die Auswahl treffen wird. Man hofft, die Expedition werde Samstags abreisen können.

Aargau. (Unfall.) Herr Hauptmann Train, Instruktionsoffizier der V. Division, ist am 17. d. im Schachen von seinem durchbrennenden Pferd an einen Schuppen geschleudert und schwer verletzt worden. Nach ärztlicher Untersuchung wurden ein Handbruch, Quetschungen am Kopfe und Rücken konstatiert. Der Verunglückte wurde sofort in das Spital überführt. Wir bedauern aufrichtig den Unfall, welcher den liebenswürdigen Kameraden und tüchtigen Instruktionsoffizier betroffen hat.

A u s l a n d .

Deutschland. (Der letzte Veteran aus den Befreiungskriegen.) Nachdem der frühere Gendarm August Hering, 101 Jahre alt, und Lieutenant v. Bähr, 103 Jahre zählend, fast gleichzeitig zur grossen Armee abgegangen, erfreut sich nur noch einer der tapferen Veteranen der Freiheitskriege seines Daseins. Es ist dies der Tischlermeister Kaufmann aus Rettgenstädt, Kreis Eckartsberga. Dieser alte Herr, der am 3. Januar seinen 104. Geburtstag feierte, ist, wie der „Magdeb.-Ztg.“ geschrieben wird, geistig und körperlich noch sehr frisch.

Österreich. (Ein berittener Bataillons-trompeter) auf jedes Infanterie-Regiment ist eingeführt worden. Er soll zugleich als Meldereiter dienen.

Frankreich. (Ein Vorschlag zur Einführung der Pikelhaube) (casque) ist in der „France militaire“ (Nr. 3785) gemacht worden. Man hat gleichwohl nicht gehört, dass der Verfasser nach der Teufelsinsel verbannt worden sei. Als Gründe für seinen Vorschlag hat er angeführt, dass es unangenehm sei, wenn das Käppi den strömenden Regen den Rücken hinunter leite, wie es bei den letzten Manövern in der Charente, die der Revue von Châlons vorausgingen, geschehen sei; er möchte die jetzige Kopfbedeckung, die weder schön noch praktisch sei, an die Museen abgeben. Der gestellten Auforderung, dass die neue Kopfbedeckung gegen Sonne, Regen und Säbelhiebe schützen soll, dürfte

nach unserer Ansicht eher ein Hut, als eine Pikelhaube entsprechen.

Frankreich. (Von dem „Manuel d'infanterie à l'usage des sous-officiers“ etc.) ist die 51. Auflage erschienen. Diese wahre Encyclopädie des französischen Soldaten zählt 900 Seiten und 425 Abbildungen. Verleger ist die Militär-Buchhandlung Henri Charles-Lavauzelle in Paris und Limoges. Der Preis des nützlichen Handbuchs beträgt 2 Fr. 50 Cent. Es lässt sich nicht verkennen, dass der Nutzen des Handbuchs sehr gross ist, aber die Herausgabe eines solchen ist nur möglich bei einiger Stabilität der Reglemente und Vorschriften.

Frankreich. (Das Interesse für gefechts-mässiges Schiessen) hat in neuester Zeit wesentlich zugenommen. Man hat dasselbe auch auf die verbundenen Waffen ausgedehnt. Als erster Fall der Art wird einer Übung erwähnt, welche der frühere Taktiklehrer an der Kriegshochschule, General Langlois, in Auterre veranstaltet hat. Auf einem improvisierten Platze, der sehr viel Geländewechsel bot, ist die Übung durch 1 Infanterieregiment, 1 reitende Batterie und 1 Eskadron Dragoner nach einer taktischen Idee ausgeführt worden. Eine Reihe von Zielen, sowohl für Infanterie als für Artillerie, war etabliert, welchen gegenüber die verschiedenen taktischen Phasen sich abspielten. Vorläufig fehlt es in Frankreich noch an Truppen-Übungsplätzen, um das Verfahren weiter auszudehnen. Es ist aber kaum zu bezweifeln, dass diesem Mangel bald abgeholfen wird.

Vereinigte Staaten. (Ein Verbot zum Besuch militärischer Werke und Anstalten) ist durch Armeebefehl erlassen worden und zwar soll niemand Zutritt erhalten, der nicht der Armee oder Flotte angehört. Eingeschlossen in das Verbot sind Arsenale, fortifikatorische Anlagen, Küstenbatterien u. s. w. Artikel und Abbildungen über solche Werke dürfen nur mit Erlaubnis des Kriegssekretärs veröffentlicht werden. Offiziere, Beamte und Angestellte, denen die Aufsicht über derlei Werke und Anstalten zusteht, werden mit Disziplinarstrafen bedroht, wenn sie Nichtmilitärs den Besuch gestatten.

Deutschland. (Über die gegenwärtige Lage Europas) bringt der „Kladderadatsch“ folgendes zeitgemässes Gedichtchen:

„Da stehen sie nun	Ist er leider längst schon —
Wie am Berg die Ochsen,	Der war wie gemacht
Mit Verlaub zu sagen,	Für solche Arbeit,
Die grossen Mächte!	So geschickt wie keiner
Keine traut der andern,	Fäden zu entwirren,
Der andern sieht jede	Netze zu zerreißen,
Scheel auf die Finger,	Tücke zu entwaffnen,
Keiner ist klar es,	Thorheiten zu erkennen,
Wie es enden soll.	Probleme zu lösen,
	Die die alte Sphinx
Wenn ein Mann da wäre,	Politik ihm stellte,
Der mit scharfen Blicken	Und mit scharfem Eisen
Alles durchschaute	Knoten zu zerhauen.
Und mit fester Hand	
Eingriff in das Ganze —	Meinen Handlanger leider
Ein Meister der Staatskunst	Hab' ich verloren,
Freilich müsst' er sein —	Obwohl er lebt noch.
Der fände vielleicht	Alt ist er freilich,
Sich zurecht in dem Wirr-	Sehr hoch bei Jahren,
warr	Aber sehr viel klüger
Und stiftete Ordnung	Als all' die andern.
Und erhielte den Frieden	Ich glaub', er steckte
Und wahrte das Recht.	Noch heutigen Tages,
Einst hatt' ich einen —	Wie sie auch heissen,
Zur Ruh' gesetzt	Sie all' in den Sack.“